

# Reglement über die Führung dreier Fonds für Projekte, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und Objekterwerb der Museen

---

vom 18. Juni 2013

Die Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn, gestützt auf § 7 lit. e) des Gemeindegesetzes, beschliesst:

## § 1

Ziel und Zweck

<sup>1</sup>Mit der Schaffung eines Fonds pro Museum soll die Handlungsfreiheit der Museen für Projekte, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und Objekterwerb der Museen gewährleistet werden.

<sup>2</sup>Das Reglement bestimmt den Verwendungszweck der Fonds für Projekte, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und Objekterwerb der Museen.

## § 2

Bezeichnung

Als Museen gelten das Historische Museum Blumenstein, das Kunstmuseum sowie das Naturmuseum der Stadt Solothurn. Für jedes Museum wird ein separater Fonds geführt.

## § 3

Einlagen

Nicht benötigte Budgetkredite werden in den jeweiligen Fonds eingelegt.

## 62.2

### § 4

Entnahmen                      Wurde in einem Rechnungsjahr der Budgetkredit überschritten, erfolgt eine Entnahme.

### § 5

Maximalbestand                Der Maximalbestand eines Fonds beträgt CHF 500'000.

### § 6

Verzinsung                      Das Kapital wird nicht verzinst.

### § 7

Inkrafttreten                    Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2013.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll